

bloß noch einwenden, er solle gar keine Mühe übernehmen, auch diese ganz geringe nicht. Dann aber wird der Schaden, von dem ich gesprochen, dem Inhaber des Wechsels erwachsen. Wenn man es als eine große Unbequemlichkeit geschildert, wenn man gesagt hat, es könne einer vielleicht viele solche Wechsel auf einmal empfangen, also viele Briefe zu schreiben und zurückzuschicken haben, so glaube ich, daß Niemand dies behaupten wird, der die Geschäfte kennt, der nur irgend etwas von der mercantilen Praxis weiß. Wem sollen so viele Wechsel eingeschickt werden, daß er zum Remittiren lange Zeit brauche und dadurch Unbequemlichkeit aufgebürdet erhalten soll? Das könnte nur bei großen Häusern auf großen Wechselplätzen der Fall sein. Dagegen muß ich aber bemerken, daß es in den meisten Häusern seit langer Zeit Gewohnheit ist, daß, so wie Wechsel eingehen, auch sogleich die Antwort erfolgt, worin dem Einsender mit kurzen Worten gesagt wird, daß der Wechsel eingetroffen ist und daß man, je nachdem der Fall ist, den Accept oder den Incasso besorgen werde. Geschieht das schon jetzt, so weiß ich nicht, wie die Mühe so groß sein soll, wenn man, — gesetzt, der Empfänger will den Accept nicht besorgen, — anstatt zu sagen: ich werde ihn besorgen, hinschreibt: ich sehe mich veranlaßt, den Wechsel zurückzuschicken. Die Mühe bleibt ganz dieselbe. Wenn man also annimmt, daß es schon mercantiler Gebrauch ist, daß der Empfang des Wechsels angezeigt wird, so dürfte diese Inconvenienz beseitigt sein. Wenn man glaubt, es werde durch den Auftrag, einen Wechsel zum Accept zu präsentiren, eine große Bürde aufgelegt, weil der Empfänger dann nicht mehr den Brief zwei bis vier Tage bei sich ungelesen herumtragen oder im Pulte liegen lassen kann, so paßt das auch nicht hierher, denn mir sind Fälle nicht bekannt, daß Kaufleute Briefe längere Zeit uneröffnet bei sich zu behalten pflegen, in den kaufmännischen Geschäften kommt das gar nicht vor; im Gegentheil ist es Gebrauch, daß selbst zu ungewöhnlichen Zeiten der Principal, der gewöhnlich die Briefe zuerst liest, in das Local sich begiebt, wo die Briefe eingehen, um sie zu lesen. Wenn die Kaufleute auch noch so viel Geschäfte haben, so lesen sie doch die Briefe, das wird stets eine Hauptsache sein. Ich fürchte also keineswegs, daß die Wechsel liegen bleiben werden, weil die Kaufleute nicht Lust zum Lesen der Briefe hätten. Was von kleinen Krämern und Wittwen der Kaufleute gesagt worden ist, so muß ich bemerken, es könnte dies nur da der Fall sein, wo nur ganz unbedeutende Geschäfte betrieben werden, aber selbst die Krämer und Wittwen wissen wohl, daß die Briefe gelesen werden müssen. Sie brauchen auch etwas Anderes nicht zu thun, denn sind sie mit dem Verfahren nicht vertraut, so ist es ganz natürlich, den Wechsel zu couvertiren und zurückzuschicken. Uebrigens wenn der Vorschlag so gemacht worden ist, daß der Auftrag nur an Kaufleute gegeben werde, so ist es doch wohl nicht zu viel, wenn man supponirt, daß der, welcher einen Wechsel nach einem kleinen Orte einsendet, wenn er dazu schreibt: „ich ersuche Sie, den Accept zu besorgen“, auch noch hinzufüge: „wenn Sie den Accept nicht besorgen können, so bitte ich Sie,

mir den Wechsel augenblicklich zurückzuschicken, damit mir kein Nachtheil erwächst.“ Das wird auch jede Wittwe gern thun, sie mag sein, wo sie wolle. Die meisten Fälle aber werden an den Wechselplätzen selbst vorkommen, und da wird es einer solchen Bitte gar nicht bedürfen, da dort der Gebrauch schon lange herrscht, daß der Empfang des Wechsels angezeigt wird, was durchaus keine Mühe macht. Ich sollte daher nun wohl glauben, daß, nachdem die Deputation selbst den Antrag so sehr restringirt hat, die Kammer nicht so große Gefahr darin erblicken könne, diese Fassung anzunehmen, und dadurch allerdings den Verkehr mit Wechseln zu erleichtern, anstatt durch Ablehnung des Vorschlages ihn gar sehr zu erschweren.

Königl. Commissar Thieriot: Der geehrte Abgeordnete hat eben so richtig als ausführlich auseinandergesetzt, wie es in dem fraglichen Falle herzugehen pflege, und darin liegt eben die größte practische Beruhigung; denn wenn es im juristischen Sinne unzulässig ist, eine dritte Person durch eine einseitige Handlung verbindlich zu machen, so liegt es in der Hand eines Jeden, der sich sicherstellen will, in der Wahl der Person vorsichtig zu sein. Es tritt auch der Fall ein, wo man mit einer dritten beauftragten Person über ein solches Verhältniß bereits einverstanden ist, und dann ist der Beauftragte, wenn er die Interessen seines Auftraggebers vernachlässigt, von diesem civilrechtlich in Anspruch zu nehmen. Wenn ich mich an einen ganz Unbekannten wende, und mir dadurch ein Schaden entsteht, so scheint es jedenfalls nicht Gegenstand einer Wechselordnung zu sein, hierunter im voraus Bestimmung zu treffen und bei gewissen angedrohten Nachtheilen eine Handlung anzuordnen.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß mir einige Bemerkungen gegen den geehrten Abgeordneten Meisel erlauben. Er sagte, die Wechselordnung gestatte, durch einen Beauftragten den Wechsel zum Accept präsentiren zu lassen, und nun müsse das doch auch eine Folge haben, die den Inhaber sicherstellte. Diesen Zweck aber konnte die Wechselordnung allerdings nicht voraussetzen. Der Grund, warum diese Bestimmung in die Wechselordnung §. 138 aufgenommen worden ist, ist dem Bezogenen gegenüber. Es ist nämlich gesagt, es kann die Präsentation auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen, und es muß der Bezogene sich darauf erklären, ohne daß es erst einer Vollmacht oder Rechtfertigung bedarf. Das ist der Grund, weshalb die Bestimmung aufgenommen worden ist, weil es das Verhältniß zwischen dem Inhaber des Wechsels und dem Bezogenen betrifft. Allein das Verhältniß zwischen dem Inhaber des Wechsels und dem Beauftragten konnte in die Wechselordnung nicht kommen. Wenn der geehrte Abgeordnete sich ferner darauf berief, wie es bereits Handelsgebrauch sei in der mercantilen Welt, daß man den Eingang des Wechsels sofort anzeigt, daß man nachher den Wechsel auch zum Accept an den Bezogenen präsentire, wenn dieser Gebrauch schon besteht, so scheint es natürlich, daß wir eine Bestimmung der Art nicht brauchen, und in der That